



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 11. Januar 2023

Nummer 1

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben im Land Brandenburg in der Förderperiode 2021 - 2027	3
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	10
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2023 in den ASP-Restriktionsgebieten in den von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten	11
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“	12
Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	13
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Außerkrafttreten der Erlasse für Auszahlungen im Lastschriftverkehr sowie zur Zulassung Allgemeiner Auszahlungsanordnungen für Lastschriftverfahren	14
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Zweite Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort	14
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16244 Schorfheide und 16225 Eberswalde	14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Telemedienänderungskonzept für die Telemedienangebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbbonline, regionales Informationsangebot, rbb Mediathek)	16
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2023 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	16
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	17
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	18
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	19

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben im Land Brandenburg in der Förderperiode 2021 - 2027

Vom 12. Dezember 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die sozialpädagogische Begleitung und fachliche Anleitung von in Sozialbetrieben sozialversicherungspflichtig eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden entsprechend den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3,

im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“) gewährt. Der nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zusammen.

- 1.4 Ziel der Förderung ist es, die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut im Land Brandenburg zu leisten. Hierzu sollen in Sozialbetrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigte, ehemalige Langzeitarbeitslose mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen in der Arbeit durch sozialpädagogische Begleitung und fachliche Anleitung gefördert und schließlich in reguläre Beschäftigung vermittelt werden.

Die geförderten Maßnahmen dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden. Sie sollen die Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Langzeitarbeitslosen in der Arbeit erhöhen, indem vorhandene fachliche und soziale Vermittlungshemmnisse abgebaut werden. Die Maßnahmen sollen den Menschen dabei helfen, Krisen im Leben zu bewältigen und wieder stärker am beruflichen und/oder sozialen Leben teilzuhaben. Die geförderten Maßnahmen dienen der Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

- 1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters

oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.8 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Personalausgaben von Sozialbetrieben für sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung von in diesen Sozialbetrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen.
- 2.2 Als Sozialbetriebe werden Betriebe oder Betriebseinheiten verstanden, die ehemalige Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen marktnah sozialversicherungspflichtig beschäftigen und in der Arbeit fördern mit dem Ziel, sie schließlich in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie erwirtschaften mithilfe der eingestellten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen am Markt selbstständig ihre Kosten, indem sie Produkte und/oder Dienstleistungen erstellen und verkaufen.

Bezogen auf die ehemaligen Langzeitarbeitslosen ergeben sich für die Sozialbetriebe im Rahmen dieser Förderlinie folgende Aufgaben:

- Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen,
- Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten im Rahmen des Wirtschaftsbetriebes,
- Einbindung in die Herstellungsprozesse von marktfähigen Produkten und/oder Dienstleistungen,
- Beseitigung beziehungsweise Reduzierung von individuellen Vermittlungshemmnissen sowie Unterstützung bei der Integration in den regulären Arbeitsmarkt.

- 2.3 Das förderfähige Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonal hat die Aufgabe, die eingestellten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen sozialpädagogisch zu betreuen, sie in arbeitsmarktlichen Fragen zu unterstützen und sie in den Arbeitsprozessen anzuleiten beziehungsweise zu begleiten mit dem Ziel, ihre Produktivitätseinschränkungen

beziehungsweise Vermittlungshemmnisse abzubauen und sie so für die Integration in den regulären Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Insbesondere sind durch das geförderte Personal folgende Aufgaben abzudecken:

- Eignungs-/Kompetenzfeststellung der einzustellenden Langzeitarbeitslosen,
- fachliche Anleitung in den Arbeitsprozessen,
- Vermittlung von Kenntnissen zu verschiedenen Arbeitsabläufen,
- Kontrolle der Qualität der Arbeitsergebnisse,
- Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit in den Arbeitsprozessen (zum Beispiel durch die Gestaltung förderlicher Arbeitsaufgaben und -abläufe) sowie Planung und Begleitung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation der eingestellten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen außerhalb der Arbeitsprozesse,
- Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens der eingestellten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen,
- Verbesserung der Arbeitsproduktivität der eingestellten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen,
- Hilfestellung bei persönlichen, integrationshinderlichen Problemlagen sowie Organisation und Begleitung von externen Hilfen (zum Beispiel Sucht- und Schuldnerberatung oder Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung während der Arbeitszeit),
- Bewerbungsunterstützung und Vermittlung in reguläre Beschäftigung,
- Projektdokumentation (Berichterstattung).

- 2.4 Für jeden im Rahmen dieser Förderung betreuten und angeleiteten, sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen (Teilnehmenden) werden über einen Zeitraum von maximal 30 Monaten anteilige Personalausgaben in Höhe von 0,2 Vollzeitäquivalenten für sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung gefördert.

- 2.5 Die sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen müssen beim Eintritt in die Maßnahme ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

- 2.6 Maßgeblich für die Feststellung der Anzahl der betreuten und angeleiteten ehemaligen Langzeitarbeitslosen pro Monat ist, dass diese mindestens einen Tag im Monat bei der oder dem Zuwendungsempfangenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

- 2.7 Die vorherige Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III der sozialversicherungspflichtig beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen ist durch einen behördlichen Beleg nachzuweisen. Dieser ist von der oder dem Zuwendungsempfangenden vorzuhalten.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen

Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die gemäß Nummer 2.2 Absatz 1 einen Sozialbetrieb betreiben.

Zuwendungsempfangende müssen den Sozialbetrieb, in dem das geförderte Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonal tätig ist, im Land Brandenburg betreiben.

- 3.2 Die unternehmerische Zielsetzung gemäß Nummer 2.2 Absatz 1 ist anhand von geeigneten Dokumenten, wie beispielsweise Vereinssatzungen oder Gesellschafterverträgen, durch die Antragstellenden im Rahmen des Antragsverfahrens nachzuweisen.
- 3.3 Im Rahmen der Antragstellung sind ein tragfähiger Businessplan (oder alternativ Social Business Model Canvas) und ein Integrationskonzept einzureichen.
- 3.4 Das geförderte Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonal von Sozialbetrieben muss bei der oder dem Zuwendungsempfangenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der zu fördernde Sozialbetrieb muss bei Antragstellung bereits gegründet sein.
- 4.2 Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig. Die Maßnahme wird durch die geförderten Sozialbetriebe selbstständig umgesetzt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Förderdauer

Eine Förderung erfolgt für die Dauer von maximal 36 Monaten.
- 5.5 Bemessungsgrundlage
 - 5.5.1 Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Personalausgaben von Sozialbetrieben für sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung von in diesen Sozialbetrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen gemäß den Nummern 2.4 bis 2.6 der Richtlinie.
 - 5.5.2 Pro Vollzeitäquivalent können monatlich maximal 4 726 Euro gefördert werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mindestens 30 Prozent der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen sollen während ihrer Beschäftigung

in einem Sozialbetrieb eine Qualifizierungsmaßnahme erhalten und erfolgreich mit einem Zertifikat abschließen.

- 6.2 Mindestens 30 Prozent der eingestellten ehemaligen Langzeitarbeitslosen sollen in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden. Teilnehmende, die das Projekt vorzeitig abbrechen, werden bei der Berechnung der Integrationsquote nicht bei der Gesamtteilnehmendenzahl berücksichtigt.
- 6.3 Bei Verfehlen der Integrationsquote gemäß Nummer 6.2 entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Kürzung der Zuwendung.
- 6.4 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- 6.5 Die Zuwendungsempfangenden müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde und von Begleitbesuchen der WFBB sowie die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und thematischen Workshops, die Mitwirkung an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen sowie die Aufbereitung von Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen, damit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.
- 6.6 Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, der Parameter für die Berechnung sowie die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.
- 6.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß dem Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck ge-

bracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich

noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.10 Gegenüber der ILB sind zum 30. Juni eines Jahres zusätzlich Fortschrittsberichte zu erbringen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung (entsprechend den Anforderungen in der Anlage dieser Richtlinie) können laufend über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn für bis zum 31. März 2023 eingereichte Anträge:

Antragstellende, die für ihre Vorhaben Anträge bis zum 31. März 2023 einreichen, können nach einer Eingangsbestätigung der ILB auch vor der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde mit dem Vorhaben beginnen.

Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im Fall eines vorzeitigen Maßnahmebeginns liegt das Risiko jedoch bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter der Berücksichtigung des fachlichen Votums der WFBB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückförde-

rung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage zur Antragstellung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung in Sozialbetrieben im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 - 2027

Anforderungen an einzureichende Businesspläne (alternativ: Social Business Model Canvas) und Integrationskonzepte sowie Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung der Integrationskonzepte

I. Zur Antragstellung sind einzureichen:

A. Businessplan

Der Businessplan ist für eine Laufzeit von drei Jahren nach folgender Gliederung zu erstellen:

- 1 Zusammenfassung (maximal 2 Seiten)
- 2 Rahmenbedingungen (Organisation/Personal/Rechtsform)
 - Rechtsform (Begründung, Nennung von Akteuren, die durch die Tätigkeit des Sozialbetriebes tangiert werden, zum Beispiel Kommunen, Jobcenter, Unternehmen etc.),
 - Standortwahl,
 - Aufbau des Sozialbetriebes (Einzelunternehmen oder Einheit in bestehenden Unternehmen, Organigramm),
 - Organisation (Geschäftsführung, Verwaltung, Betreuungspersonal, sozialversicherungs- und anleitungspersonal, sozialversicherungs- pflichtig eingestellte ehemalige Langzeitarbeitslose, weitere Angestellte),
 - Unternehmens- beziehungsweise Betriebsleitung (persönliche Voraussetzungen, Qualifikation, Berufserfahrung mit der Zielgruppe, Leitungserfahrung, Unternehmenserfahrung, Branchenkenntnisse),
 - Personalentwicklung (zahlenmäßige Vorschau für drei Jahre, Rückschau bei bestehenden Sozialbetrieben auf die letzten drei Jahre, vorgesehene Weiterbildungen).
- 3 Produkt/Dienstleistung
 - Produkt- beziehungsweise Dienstleistungsbeschreibung,
 - Alleinstellungsmerkmal,
 - Kostenkalkulation (einschließlich Marketing- und Vertriebskosten),
 - gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen (soweit erforderlich),
 - zeitliche und inhaltliche Umsetzung der Geschäftsidee und der Geschäftsentwicklung.
- 4 Branche/Markt
 - Marktanalyse (Marktvolumen, Marktentwicklung, Marktsegment),
 - Kundenanalyse (Art der Kunden, zum Beispiel öffentlich, privat, regional, überregional, Vorverträge),
 - Wettbewerbsanalyse (Art des Wettbewerbs, zum Beispiel über Preis, Innovation, Flexibilität und/oder Kom-

plettangebot, Wettbewerbssegment, eigene Vor- und Nachteile gegenüber Wettbewerbern).

- 5 Marketing/Vertrieb
 - Verkaufsstrategie (zum Beispiel über Preis, Qualität),
 - Preisstrategie (Kalkulation, Gestaltung der Preise),
 - Vertriebsstrategie (Vertriebswege und -mittel, Vertriebskosten),
 - Werbung/Öffentlichkeitsarbeit.
 - 6 Chancen/Risiken
 - Erläuterung der drei größten Chancen,
 - Erläuterung und Umgang mit den drei größten Risiken.
 - 7 Kapitalbedarf/Finanzplan (Vorschau für drei Jahre)
 - Gewinn- und Verlustplanung,
 - Investitions- und Abschreibungsplanung,
 - Liquiditätsplanung,
 - Kapitalbedarfsplanung,
 - Rückschau der Einnahmen-Ausgabenrechnung (nach Möglichkeit für die letzten drei Jahre).
 - 8 Anlagen
 - Gesellschaftervertrag,
 - Gewerbeberechtigung, Betriebsanlagen- beziehungsweise Betriebsstättengenehmigung,
 - eine Übersicht der im Projektzusammenhang bestehenden Miet- beziehungsweise Pachtverträge, Leasingverträge.
- Die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) prüft die Businesspläne auf Plausibilität und schätzt die wirtschaftliche Tragfähigkeit ein.
- B. Social Business Model Canvas (alternativ zu Teil A. Businessplan)**
- Die Vorlage zum Social Business Model Canvas kann alternativ zur Erstellung eines Businessplans erfolgen. Dabei sind die folgenden Gliederungspunkte zu beachten:
- 1 Soziale Herausforderung
 - Benennung, unter anderem Art, Umfang, Beteiligte,
 - Lösungsansatz, unter anderem Art und Weise,
 - sozialer Mehrwert.
 - 2 Partner
 - Hauptpartner/Stakeholder, unter anderem Kooperationspartner, Vereine, Verbände, Multiplikatoren, Medien,
 - Hauptlieferanten, unter anderem regionale Unternehmen,
 - Hauptressourcen, unter anderem Partner, die Ressourcen bieten,
 - Hauptaktivitäten, unter anderem auch über Partner hinaus.

- | | |
|--|---|
| <p>3 Produkte/Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Produkte/Dienstleistungen, - Benennung der Aktivitäten, - Kundennutzen und Alleinstellungsmerkmal, - Leistungsbeschreibung. <p>4 Kundenbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kundengruppen, unter anderem Ansprache, Segmente, Kaufkraft, Einbeziehung in Prozesse, Kanäle, eventuelle Kosten, - Wertevermittlung an Kunden, - Kundennutzen, unter anderem Social Return on Investment. <p>5 Kostenstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung der wichtigsten und preisintensivsten Kosten, - Kostendeckung, unter anderem Fördermittel, Erwirtschaftung durch Verkauf Produkte/Dienstleistungen, - Relation Kosten-Nutzen. <p>6 Umsatz- und Einnahmestruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen aus Umsatzerlösen, - Einnahmen aus Zuwendungen, - weitere Quellen, unter anderem Beteiligungen, Sponsoring. | <p>Name, Gehalt, Arbeitszeit, Qualifikation) zur Sicherstellung der fachlichen Eignung für die Aufgabenerfüllung nach Nummer 2.3.</p> <p>2 Konzeption zur Integration der Zielgruppe in den regulären Arbeitsmarkt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierte Beschreibung der methodischen Ansätze zur Integration der Zielgruppe in den regulären Arbeitsmarkt sowie Angaben zur Erreichung der vorgegebenen Vermittlungsquote von mindestens 30 Prozent (im Zeitverlauf), - Beschreibung zu vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) und Erreichung der Qualifizierungsquote von mindestens 30 Prozent, - Ausführungen zum bisherigen Integrationserfolg bei bereits bestehenden Sozialbetrieben. <p>3 Kooperationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Kooperation/Unterstützung der regionalen Akteure (Kommune, Jobcenter, Wirtschaft), - Darstellung, ob und wie das Produktions-/Dienstleistungsprogramm mit der regionalen Wirtschaft abgestimmt wurde. <p>4 Verankerung bereichsübergreifender Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Ausrichtung der Projektmaßnahmen auf die Geschlechter gleichermaßen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschlechterperspektiven sowie Bedarfs- und Interessenlagen, - Beschreibung der Beachtung der Nichtdiskriminierung der Teilnehmenden unabhängig von der ethnischen Herkunft, vom Geschlecht, von der Religion oder Weltanschauung, von einer Behinderung, vom Alter oder von der sexuellen Identität, - Beschreibung, wie an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten darauf hingewirkt werden soll, dass Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Projektmaßnahmen erhalten können, - soweit zutreffend, Beschreibung des vorgesehenen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung. <p>5 Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführungen zur vorgesehenen Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zu Zielen, Kanälen, Ergebnissen und Kooperationen der Maßnahmen, - Verbreitung von Beispielen erfolgreicher Praxis auch über den Good Practice Pool der WFBB, - Benennung von konkreten Aktivitäten wie beispielsweise Social Media Auftritte, Presseevents, Werbeaktionen, Interviews, Tag der offenen Tür, Storytelling mit Fotos. |
|--|---|

C. Integrationskonzept

Das Integrationskonzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen, Schriftart: Arial, Schriftgröße: 12, Zeilenabstand: 1,0) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung zu erstellen:

- 1 Konzeption der sozialpädagogischen Betreuung und fachlichen Anleitung
 - Beschreibung der Zielgruppe¹ und deren spezifischen Probleme,
 - Darstellung der geplanten Teilnehmergewinnung sowie Angaben zur Anzahl der zu beschäftigenden ehemaligen Langzeitarbeitslosen (mit Zeitverlauf),
 - detaillierte Beschreibung der methodischen Ansätze zur sozialpädagogischen Betreuung und fachlichen Anleitung der Zielgruppe,
 - Beschreibung der für die beschäftigten ehemaligen Langzeitarbeitslosen angebotenen Tätigkeiten,
 - Beschreibung der Eignung des Produktions- und/oder Dienstleistungsprogramms für die zu beschäftigende Zielgruppe,
 - Darstellung der geplanten Beschäftigungsverhältnisse für Betreuung und Anleitung (wenn bereits vorhanden:

¹ Mögliche aktuelle Lohnkostenzuschüsse aus Mitteln der Arbeitsförderung des Bundes:
 a) § 16e SGB II,
 b) § 16i SGB II,
 c) §§ 88 bis 92 SGB III (Eingliederungszuschuss).

Die fachliche Bewertung der Integrationskonzepte erfolgt durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung der Integrationskonzepte (zu Abschnitt I. Teil C.)

Nummer	Kriterium	maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung	maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Konzeption zur sozialpädagogischen Betreuung und fachlichen Anleitung	30	30 %	9
2	Konzeption zur Integration der Zielgruppe in den regulären Arbeitsmarkt	30	30 %	9
3	Kooperationen	30	25 %	7,5
4	Verankerung bereichsübergreifender Grundsätze	30	5 %	1,5
5	Öffentlichkeitsarbeit	30	10 %	3
Summe			100 %	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Integrationskonzepts. Die Kriterien 1 bis 5 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium zu vergeben.

sehr gut	(30 - 25 Punkte)
gut	(24 - 20 Punkte)
befriedigend	(19 - 15 Punkte)
ausreichend	(14 - 10 Punkte)
mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
ungenügend	(4 - 0 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Integrationskonzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Integrationskonzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Antragsteller in Betracht, die einen plausiblen und wirtschaftlich tragfähigen Businessplan (oder alternativ: Social Business Model Canvas) vorlegen und deren Integrationskonzept in der fachlichen Bewertung mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreicht hat.

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 19. Dezember 2022

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat gemäß § 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes den Gemeinden **Rüdersdorf bei Berlin** und **Glienicke/Nordbahn** sowie den Städten **Velten** und **Fürstenwalde/Spree** die Genehmigung erteilt, auf die Anwendung des § 39 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. August 2019 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, wonach an die Gemeindekasse gerichtete Sendungen ihr ungeöffnet zuzuleiten sind, zu verzichten.

II.

Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Im Auftrag

Lechleitner

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung
der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum
vom 16. Januar bis 31. Januar 2023
in den ASP-Restriktionsgebieten
in den von der Afrikanischen Schweinepest
betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Schalenwild nach dem 15. Januar 2023 zu erlegen, wird aufgehoben. Abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG darf Schalenwild ohne behördliche Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde bejagt werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
2. Von der Allgemeinverfügung sind alle Schalenwildarten erfasst, die nur mit einem behördlichen Abschussplan gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 BbgJagdG bejagt werden dürfen. Die Allgemeinverfügung gilt nur im Rahmen des bestehenden Abschussplanes.
3. Die Bejagung von Rehwild ist im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zulässig.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist begrenzt auf die Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) der Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Prignitz sowie der kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus. Die Zonierung richtet sich nach den tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der genannten Landkreise und kreisfreien Städte zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 16. Januar bis einschließlich 31. Januar 2023.
6. Der obersten Jagdbehörde sind die Jagden im Nachgang bis spätestens 15. Februar 2023 unter Angabe der in den Jagdbezirken erzielten Schalenwildstrecke formlos per E-Mail (oberste.jagdbehoerde@mluk.brandenburg.de) mitzuteilen.
7. Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) steht unter dem

Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnungen; soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte angeordnet ist, entfaltet diese Allgemeinverfügung keine Wirkung.

8. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr

10. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist für die Aufhebung von Schonzeiten gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BJagdG zuständig. Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG die Möglichkeit, die Schonzeit für Wild aus besonderen Gründen aufzuheben.

Der Widerrufsvorbehalt mindert ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Die Jagdzeit des Schalenwildes außer Schwarzwild endet regulär am 15. Januar 2023. Verlängert werden soll die Jagdzeit auf die Schalenwildarten Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild. Die Jagdzeitenverlängerung umfasst die Zeit vom 16. Januar bis 31. Januar 2023. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst die Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) der Landkreise Spree-Neiße, Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Prignitz sowie der kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus.

Der Ausbruch der ASP in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Die Bekämpfungsmaßnahmen erfordern die Einrichtung von ASP-Restrik-

tionszonen. Aufgrund von veterinärrechtlich angeordneten Jagdverboten und Reglementierung der Bejagung war eine flächendeckende und uneingeschränkte Jagdausübung auf alle Schalenwildarten im Jagdjahr 2022/2023 in den Sperrzonen I und II (inklusive der weißen Zonen und Kerngebiete) nicht gegeben, wodurch die behördlichen Abschusspläne nicht erfüllt werden konnten. Die Abschusspläne für Schalenwild sind gemäß § 21 Absatz 2 Satz 5 BJagdG zu erfüllen, um Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren und einen gesunden Wildbestand zu erhalten.

Die Bejagung von Rehwild erfolgt ohne behördlichen Abschussplan. Bei der Bejagung des Rehwildes tragen die Jagdausübungsberechtigten die Verantwortung dafür, ausreichend stark in die Population der Rehe einzugreifen, so dass keine übermäßigen Wildschäden zu befürchten sind. Dazu ist wie bei den anderen genannten Schalenwildarten ein entsprechend langer Zeitraum für die Bejagung erforderlich.

Die Durchführung der Jagden in den Restriktionsgebieten der ASP steht unter dem Vorbehalt der veterinärbehördlichen Anordnung, soweit ein Jagdverbot weiterhin durch die tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordnet ist. Die Regelungen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ASP der Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich der Bejagung bleiben von dieser Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild unberührt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Januar 2023 befristet. Der Zeitraum wird als ausreichend für die Erfüllung der Abschusspläne und Regulierung des Rehwildbestandes erachtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie dient der Erfüllung der Abschusspläne und trägt zur Minimierung von Wildschäden bei. Aus tierschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Verlängerung im Anschluss an die reguläre Jagdzeit.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur Schadensminimierung. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich das Ausmaß der Wildschäden vergrößert.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 15. Dezember 2022

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 25. Oktober 2022 die Zwei-

te Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. 1042), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Dezember 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. 1042), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Baudissin-Zinzendorf und Pottendorf, Karl-Ludwig Graf von
Bredow, Ingo Graf von
Cottendorf, Guido Freiherr Cotta von
Dahms, Benjamin
Dahms, David
Dahms, Jörg
Hantelmann, Andreas
Hantelmann, Jutta
Hantelmann, Ortwin, Dr.
Hilbers, Konrad Dr.
Hiners, Klaas
Jercheler Landwirtschafts GmbH Co. KG
Köpke, Jens
Laffert, Moritz von
Metzner, Michael
Miteigentumsgemeinschaft Dahms, Jörg und Sylvia
Miteigentumsgemeinschaft Loew, Manfred und Brigitta
Miteigentumsgemeinschaft Metzner, Klaus und Vera
Miteigentumsgemeinschaft Nagl, Michael und Gudrun
Miteigentumsgemeinschaft Nagl, Miriam und Gudrun
Miteigentumsgemeinschaft Rawolle, Harald, Dr. und Ursula
Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Friedrich-Wilhelm und Ralf-Peter
Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Ralf-Peter und Anita
Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Benita Freifrau von und Dietrich Dr. Freiherr von und
Henning Dr. Freiherr von und Jesko Freiherr von
Miteigentumsgemeinschaft Ursinus, Rolf und Karin

Nagl, Gudrun
Nagl, Michael
Schulze, Kirstin
Schulze, Ralf-Peter
Stammermann, Otto A., Dr. h. c.
von Stechow'sche Familiengesellschaft bR
von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst bR
Weidehof Scheunstelle
Zedlitz und Leipe, Albrecht Freiherr von
Zwillenberg-Tietz-Stiftung“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2023.

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckerseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. Dezember 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 24. November 2022 die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. 1043), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. Dezember 2022

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckerseen“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, zuletzt geändert am 15. November 2021 (ABl. S. 1043), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 wird nach den Wörtern „Kuhlmann, Barbara“ ein Absatz, die Wörter „Landbetriebsgesellschaft Wolfshagen mbH“ und ein Absatz eingefügt.

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2023.

**Außerkräfttreten der Erlasse
für Auszahlungen im Lastschriftverkehr
sowie zur Zulassung Allgemeiner Auszahlungs-
anordnungen für Lastschriftverfahren**

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 14. November 2022

Die Erlasse „Auszahlungen im Lastschriftverkehr“ vom 1. Juli 1994 (ABl. S. 1122) sowie „Allgemeine Zahlungsanordnungen im Lastschrifteinzugsverkehr“ vom 24. September 1997 (ABl. S. 887) sind durch das Aufhebungsschreiben des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 14. November 2022 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) mit Wirkung vom 14. November 2022 außer Kraft getreten.

**Zweite Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
zur Förderung von Maßnahmen kommunaler
Pflegepolitik - Pflege vor Ort**

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 23. Dezember 2022

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort vom 17. März 2021 (ABl. S. 350), die durch den Erlass vom 28. März 2022 (ABl. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 16244 Schorfheide und 16225 Eberswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. Januar 2023

Die Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co. KG, Grimme 10 in 17326 Brüssow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16244 Schorfheide in der Gemarkung Lichterfelde, Flur 3, Flurstücke 132 und 220 und in 16225 Eberswalde in der Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 225 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03720).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 247 m über Grund. Die Nennleistung beträgt jeweils 5,6 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 V der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 18. Januar 2023 bis einschließlich 17. Februar 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt

für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), in der Gemeinde Schorfheide, Bauamt, Raum 2.11, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide und im Stadtentwicklungsamt Eberswalde, Breite Straße 39 in 16225 Eberswalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Schorfheide, Bauamt
unter der Telefonnummer 03335 4534-17
oder per E-Mail: planung@gemeinde-schorfheide.de und
- im Stadtentwicklungsamt Eberswalde
unter der Telefonnummer 03334 64-611
oder per E-Mail: stadtentwicklungsamt@eberswalde.de

notwendig.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18. Januar 2023 bis einschließlich 17. März 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03720** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Gemeinde Schorfheide, Bauamt, Raum 2.11, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide oder bei dem Stadtentwicklungsamt Eberswalde, Breite Straße 39 in 16225 Eberswalde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entschei-

dung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. April 2023 um 10 Uhr im Familiengarten Eberswalde, Am Alten Walzwerk 1 in 16277 Eberswalde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP-Gesetz war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das beantragte Vorhaben auf das Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ mit nationalem Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet, geschützt durch die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten in einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin vom 12. September 1990 (geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014) auswirkt. Die Errichtung von drei WKA mit einer Gesamthöhe von 247 m kann Wirkungen hervorrufen, die den Charakter des Gebietes allein schon aufgrund der weiten Sichtbarkeit verändern, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfah-

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Telemedienänderungskonzept für die Telemedienangebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbbonline, regionales Informationsangebot, rbb Mediathek)

Gemäß § 32 Absatz 7 Satz 3 des Medienstaatsvertrages (verkündet als Artikel 1 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. - 28. April 2020 [GVBl. S. 607]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. - 27. Dezember 2021 (GVBl. S. 278, 279), wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienänderungskonzept für die Telemedienangebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbbonline, regionales Informationsangebot, rbb Mediathek), das wesentliche Änderungen des bestehenden Telemedienangebots beschreibt, im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg unter https://www.rbb-online.de/unternehmen/der_rbb/struktur/grundlagen/grundlagen.html veröffentlicht wurde.

Berlin, den 29. November 2022

Dr. Katrin Vernau
Intendantin
Rundfunk Berlin-Brandenburg

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2023 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 21. Dezember 2022

Die Sitzung 1/2023 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Mittwoch, dem 25. Januar 2023 um 15.00 Uhr
im Kulturhaus Kyritz
(Perleberger Straße 8, 16866 Kyritz).**

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung (15.00 - 16.00 Uhr)

TOP 0: Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ - Außergerichtlicher Vergleich (Beschluss 01/2023)

Öffentlicher Teil der Sitzung (ab 16.00 Uhr)

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2022 vom 7. April 2022**TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung (maximal 30 Minuten)*****TOP 5: Haushalt**

- 5.1: Jahresabschluss 2012 (**Beschluss 02/2023**)
- 5.2: Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden (**Beschluss 03/2023**)
- 5.3: Haushaltssatzung 2023 (**Beschluss 04/2023**)

TOP 6: Wahlen

- 6.1: Abstimmung des Wahlmodus/Bestimmung Mandatsprüfungs- und Wahlkommission
- 6.2: Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung
- 6.3: Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung
- 6.4: Wahl von weiteren Mitgliedern des Regionalvorstandes
- 6.5: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Planungsausschusses

TOP 7: Behandlung von Anträgen

- 7.1: Antrag 1 von Frau Riemer vom 28. März 2022 (Auswirkungen Toulouse-Urteil)
- 7.2: Antrag 2 von Frau Riemer vom 28. März 2022 (Reservekraftwerke)
- 7.3: Antrag 3 von Frau Riemer vom 28. März 2022 (Diskussionspapier von Herrn Götz)

TOP 8: Raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung

- 8.1: Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- 8.2: Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie (2018)“ - Beteiligung (**Beschluss 05/2023**)

8.3: Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2020)“ - Einstellung (**Beschluss 06/2023**)

8.4: Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ - Aufstellung (**Beschluss 07/2023**)

TOP 9: Konzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen

9.1: Erarbeitung eines Konzeptes zur planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (**Beschluss 08/2023**)

TOP 10: Information

10.1: Stellungnahmen des Regionalvorstandes im Jahr 2022

* Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung stellen (§ 7 Absatz 8 Hauptsatzung). Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und sind bis Freitag, den 20. Januar 2023 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Beschlussvorlagen liegen im Zeitraum vom 18. Januar 2023 bis zum 25. Januar 2023 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Beschlussvorlagen können auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (prignitz-oberhavel.de) im Bereich Gremien und Sitzungen eingesehen werden.

Neuruppin, den 21. Dezember 2022

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**Zentraldienst der Polizei**

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Siegfried Bramer**, Dienstaussweisnummer **206023**, Kartennummer 0016, Farbe grau, ausgestellt am 03.07.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) beabsichtigt die Position

Grundsatzsachbearbeitung (m/w/d) mit den Schwerpunkten Antikorruption/Innenrevision

im Büro des Direktors unbefristet zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 02/23/D-Büro

Dienstort: Berlin

Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

- Grundsatzsachbearbeitung Antikorruption/Innenrevision:
 - Etablierung und Weiterentwicklung eines Kontrollsystems für die Antikorruption/Innenrevision
 - Entwicklung von Prüfungsansätzen und -methoden einschließlich Risikoanalysen
 - Planung und Durchführung von Jahresprüfplänen und Einzelfallprüfungen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen der Länder Berlin und Brandenburg sowie des Bundes/der EU
 - Erstellung von Prüfberichten und Maßnahmenverfolgung
 - zentrale interne und externe Ansprechperson für Korruptionsprävention/Innenrevision
 - Beratung der Organisationseinheiten bei Fragen der Korruptionsprävention und Innenrevision
 - Entwicklung und Durchführung von Schulungen unter anderem zur Korruptionsprävention
- Vertretung der Geschäftsstelle des Direktors
- Norddeutsche Kooperation:
 - fachabteilungsübergreifende Koordination fachlicher Fragestellungen für die Gremien der NoKo und Koordination der fachlichen Zusammenarbeit mit hoheitlichen Laboren anderer Bundesländer für den Direktor
 - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der NoKo Direktoren

Formale Voraussetzungen:

Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d) beziehungsweise Bachelor (m/w/d) des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Laufbahngruppe 2) oder Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt (m/w/d) oder abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium (Bachelor/Diplom HS/FH) (m/w/d) oder mindestens mehrjährige gleichwertige einschlägige Fähigkeiten und Kenntnisse

Fachliche Kompetenzen:

- möglichst Berufserfahrung bei der Bekämpfung von Korruption, Betrug, Untreue sowie Innenrevision
- Kenntnisse im Bereich Risikoanalysen, Berichtswesen
- Kenntnisse im Bereich Vergabe, Haushaltsrecht, kaufmännisches Rechnungswesen sowie Personalrecht sind von Vorteil
- versierter Umgang mit MS-Office-Produkten, SAP-Kenntnisse wünschenswert

Außerfachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind eine sehr gute schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und kundenorientiertes Verhalten.

Erwartet werden eine ausgeprägte Affinität zur IT und zum Prozessmanagement sowie ein ausgeprägtes Organisationsgeschick und analytisches Denkvermögen.

Sie arbeiten strukturiert und selbständig und besitzen zugleich Teamorientierung.

Unser Angebot:

Die Bewertung richtet sich nach E 11 TV-L beziehungsweise BesGr. A 11 BBesO in Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden.

- vielseitige, abwechslungsreiche und interessante Arbeitsgebiete
- flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Rahmen einer gleitenden Arbeitszeitregelung
- bei Vorliegen der Voraussetzungen kann mobiles Arbeiten anteilmäßig gewährt werden
- 30 Tage Erholungsurlaub im Kalenderjahr
- attraktive Fortbildungsangebote
- Zuschuss zum Firmenticket der BVG
- Jahressonderzahlung
- Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes (VBL)
- Angebote im Bereich Gesundheitsmanagement (zum Beispiel im Rahmen des Gesundheitsnetzwerkes Adlershof)

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderte/anerkannter Schwerbehinderter (m/w/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter

<https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/Bewerberbogen>

erhalten, bis spätestens **3. Februar 2023** unter Angabe der **Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 02/23/D-Büro** an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg
Servicebereich Personalmanagement
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

oder per E-Mail: personalmanagement@landeslabor-bbb.de.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Seniorenclub Teupitz e. V.“, c/o Waltraud Fernow, Kohlgarten 23, 15755 Teupitz, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. April 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende

Ansprüche gegen den Verein bei nachfolgend genannter Liquidatorin anzumelden:

Schatzmeisterin Waltraud Fernow
Kohlgarten 23
15755 Teupitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.